

**Satzung zur 12. Änderung der
Satzung der Gemeinde Erndtebrück über die Erhebung von Kanalanschluss-
Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse
vom 30.09.2021**

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916)
- der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029)

hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 29.09.2021 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung der Gemeinde Erndtebrück über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse beschlossen:

Artikel I

Der § 11 Abs. 6 a) erhält folgenden Wortlaut:

- a) Die Verbrauchsgebühr beträgt je m³ Schmutzwasser 4,20 €.
- b) Die Schmutzwassergrundgebühr beträgt gemäß der Nennleistung des installierten Frischwasserzählers

3	-	5 m ³	(QN 2,5)	10,75 € monatlich
6	-	10 m ³	(QN 6 / QN 10)	21,75 € monatlich
		20 m ³	(QN 15)	65,25 € monatlich
über		20 m ³		195,50 € monatlich

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die Grundgebühr erstmalig erhoben wird, je als voller Monat gerechnet. Wird die Schmutzwasserableitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung, abgerundet auf volle Monate, keine Grundgebühr erhoben.

Artikel II

Der § 12 Abs. 4) erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1
0,71 €.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen,

dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Erndtebrück vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erndtebrück, 30.09.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

(Müsse)

Beigeordneter